

Keußischen älteren Linie im Fürstlich Keußischen Gebiete jüngerer Linie ein Jagdverbrechen, Innerhalb oder außerhalb des Waldes, verüben, oder auf unstreitigem Wald-Grund und Boden, es mag derselbe im Landesherzlichem oder Privat-Eigenthume sich befinden, eines Vergehens durch Holzeinwendung, Beschädigung der Hölzer, Grasen, Hüthen, Mooscharren und Streureißen sich schuldig machen sollte; so soll ein solcher, es sey eine Pfändung erfolglos oder nicht, gehalten seyn, sich auf die an ihn ergehende Ladung, in welcher er, nach der bei der vorliegenden Verhörde geltenden gesetzlichen Vorschrift, mit Einräumung einer bloß vierzehntägigen Frist zu citiren ist, vor dem Amte oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit er sich des Verbrechens schuldig gemacht hat, zu stellen, und es sollen daselbst die begangenen Jagd- und Waldfrevel sowohl, als die, bei Gelegenheit derselben und uno actu continuo mit diesen begangenen andren Excesse, z. B. Widersetzlichkeit bei der Pfändung, untersucht und bestraft werden.

## §. 2.

Damit dergleichen Verbrechen, besonders Holzdieben, desto leichter entdeckt werden können; so soll den Forstbedienten, oder den befohlenen Eigenthümern nachgelassen bleiben, lediglich auf Anmelden bei den Dorfgerichten, oder, wenn der Verbrecher an dem Orte sich findet, an welchem die Amts- und Gerichtsexpedition wesentlich ist und der Beamte oder Justiciar wohnt, auf Anmelden beim Amte oder Gerichtsverwalter, ohne besondere Requisition, jedoch unter Theilnahme wenigstens einer verpflichteten Gerichtsperson, Haussuchung zu thun.

## §. 3.

Die Insnuation der, an den Verbrecher zu erlassenden Citation soll ohne besondere Requisition, nur gegen Vorzeigung der schriftlichen, offenen Ladung bei demjenigen Amte, oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Verbrecher wohnt, und auf mündliche Meldung, daß solche insnuirt werden sollte, gestattet und dieses auf die Citation angemerkt werden.

## §. 4.

Was die Bestrafung der Verbrecher betrifft, so sollen zwar die, im Fürstlich Keußischen Gebiete der jüngern Linie sich vergehenden Fürstlich Keußischen Unterthanen der ältern Linie nach den Landesgesetzen der Fürstlich Keußischen jüngern Linie, hingegen die Unterthanen der Fürstlich Keußischen jüngern Linie, welche in den Fürstlich Keußischen der ältern Linie Landen Forstverbrechen begehen, nach den Gesetzen der Fürstlich Keußischen ältern Linie in der Regel bestraft werden; es soll jedoch bei einer etwa stattfindenden bedeutenden Verschiedenheit der in beiden Landen auf denselben Vergehen stehenden Strafen, da, wo die